Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

# Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 - 5.1928/30[?]

Anlage 191-200

urn:nbn:de:gbv:45:1-90128

Visual Library

# Anlage 191.

## Nachfuge

zum Bericht des Ausschusses II über die Eingabe des Landbundes Oldenburg-Bremen, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 14. April 1882, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderung in Verwaltungssachen.

Von der Regierung wurde gegen die Fassung des Antrages der Mehrheit des Ausschusses Bedenken erhoben, weil die nach § 715 Ziff. 3 der Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 für die gerichtliche Pfändung geltende Ausnahme beim Verwaltungszwangsverfahren überall nicht eintreten sollte. Die Regierung war vielmehr der Ansicht, daß die Besitzer des in Ziff. 3 genannten Viehs ebenso geschützt werden müßten, wie die in Ziff. 5 genannten Besitzer.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Albers, gr. Beilage, Brendebach, Dannemann, Dohm, Haskamp, Hobbie, Sante, Themann, Weyand und Wittje schloß sich dieser Ansicht an und stellt daher unter Streichung des Antrages den

Antrag:

Das Gesetz vom 14. April 1882, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderung in Verwaltungssachen wird wie folgt geändert:

Einzigster Artikel:

Artikel 10 § 3 erhält folgende Fassung:

Beim Verwaltungszwangsverfahren tritt die nach § 811 Ziff. 4 der Zivilprozeßordnung vom 13. Mai 1924 für die gerichtliche Pfändung geltende Ausnahme nur ein in betreff des dort genannten zum Wirtschaftsbetrieb erforderlichen Geräts und Viehs.

Die Abgeordneten Broschko, Frerichs, Jacobs, Kaper, Meyer-Oldenburg enthalten sich der Stimme.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Dr. gr. Beilage.

# Anlage 192.

## Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 14. April 1882, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderung in Verwaltungssachen. 2. Lesung.

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.

Der Ausschuß, mit Ausnahme der Abgeordneten Broschko, Frerichs, Jacobs, Kaper, Meyer-Oldenburg, die sich der Stimme enthalten, stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme des Gesetzentwurfs nach den Beschlüssen der 1. und 2. Lesung und im ganzen.

Ferner stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle die Eingabe des Landbundes Oldenburg-Bremen für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Dr. gr. Beilage.

Landesbibliothek Oldenburg

# Anlage 193.

## Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Th. Osterwind, Oldenburg, betreffend Erlaß bzw. Ermäßigung der Hauszinssteuer.

Der 76jährige Petent begründet seine Eingabe mit dem Verlust seiner Ersparnisse durch die Inflation und seinem geringen Einkommen.

Der zur Beratung der Eingabe hinzugezogene Regierungsvertreter gab folgende Erklärung ab:

Nach einem inzwischen eingegangenen Bericht des Stadtmagistrats Oldenburg ist dem Petenten für das Rechnungsjahr 1929/30 mit Rücksicht darauf, daß ein Sohn noch in der Berufsausbildung sei und ein anderer Sohn die Schule noch besuche, die Steuer vom bebauten Grundbesitz erlassen worden.

Eine Entscheidung des Ministeriums ist also überhaupt nicht in Frage gekommen und dadurch die Eingabe gegenstandslos geworden.

Der Ausschuß nahm Kenntnis von der Regierungserklärung und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe durch die Erklärung der Regierung für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Göhrs.

# Anlage 194.

## Bericht

des Ausschusses I zur Eingabe des H. Pingel aus Hammelwarden.

Der Petent wünscht, daß ihm das aus Veranlassung seiner nicht vervielfältigten Eingabe von der Anstaltsleitung Wehnen dem Ausschuß übermittelte ärztliche Gutachten zugängig gemacht wird.

Der Ausschuß hält die Erfüllung des Wunsches nicht für notwendig, da auch die Aushändigung des Gutachtens nichts an der Auffassung des Ausschusses ändern kann, daß eine Entlassung des Pingel aus der Anstalt noch nicht erfolgen kann.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Übergang zur Tagesordnung.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Krause.

# Anlage 195.

## Bericht

des Ausschusses I zu verschiedenen Eingaben, betreffend Mißstände in Vechta.

In der ersten Eingabe kommt K. Meyer, z. Zt. Untersuchungshaft in Kassel, auf verschiedene Angaben aus früheren Eingaben zurück. Da der Landtag sich schon wiederholt mit Eingaben dieses Petenten befaßt hat, sieht der Ausschuß keinen Anlaß zu erneuter Beratung, weil neue Tatsachen nicht vorgebracht sind.



Landesbibliothek Oldenburg

In der zweiten Eingabe beschwert sich ein Gefangener darüber, daß ihm nicht genügend Papier für etwaige Beschwerden zur Verfügung gestellt würde. Die umfangreichen und zahlreichen Eingaben der Gefangenen aus Vechta beweisen aber offenbar das Gegenteil.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle über die oben bezeichneten Eingaben zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Lehmkuhl.

---

# Anlage 196.

## Bericht

des Ausschusses I zur Eingabe der Mittelschullehrer Lachmund, Schröder und Siedenburg.

In der Eingabe bitten die Gesuchsteller um Beseitigung der Härte, die für sie durch die Eingruppierung bei Neuregelung der Besoldungsordnung entstanden sei. Während je ein Mittelschullehrer an den staatlichen Anstalten in Jever und Birkenfeld zum Oberlehrer ernannt und in Gruppe 3 b eingestuft sei, bezögen sie nur das Gehalt der Gruppe 4 a. Gerechterweise müßten sie mit den beiden erwähnten Mittelschullehrern gleichgestellt sein.

Wie im Vorjahre, so hat sich auch in diesem Jahr der Ausschuß mit der Eingabe eingehend befaßt. Zur Besprechung wurde ein Regierungsvertreter hinzugezogen, der folgende Erklärung abgab:

Da die Sache, um die es sich bei der Eingabe handelt, wiederholt und ausgiebig sowohl in Erklärungen der Staatsregierung als auch im Landtagsausschuß erörtert worden ist, und da die Eingabe der Mittelschullehrer Lachmund, Schröder und Siedenburg vom 7. April d. J. neue Gründe von Belang nicht enthält, glaubt die Staatsregierung, im allgemeinen auf ihre früheren Erklärungen verweisen zu dürfen.

Es erübrigt nur, einige Punkte der neuen Eingabe klar oder richtig zu stellen.

1. Die Gesuchsteller berufen sich auf § 1 des Besoldungsgesetzes von 1920. Gemeint sein kann nur das Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der Leiter und Lehrer an Gemeindeschulen vom 17.8.1920 (Ges.Bl. Bd. 40 S. 1020 ff.). Dieses Gesetz kommt aber gar nicht in Frage, da die Gesuchsteller seit 1.4.1914 nicht mehr Gemeinde-, sondern Staatsbeamte waren. Als Mittelschullehrer an einem staatlichen Realgymnasium waren sie den Mittelschullehrern an den staatlichen Gymnasien schon durch das Beamtendiensteinkommensgesetz vom 11.8.1920 (a. a. O. S. 981 unter Gruppe VIII) gleichgestellt, wie übrigens schon vorher durch die Ergänzung zur Besoldungsordnung vom 11.1.1913 unter lfd. Nr. 95 c.

Infolge dieser Vermengung der Gesetze und Verkennung ihrer eigenen Dienststellung werden die weiteren darauf aufgebauten Ausführungen der Gesuchsteller ohne weiteres hinfällig.

2. Die Gesuchsteller verweisen auf eine Reichsgerichtsentscheidung vom 15.5.1928, die in Nr. 17 S. 164 der oldenburgischen Beamtenzeitung abgedruckt sein soll. Daselbst findet sich aber lediglich ein Artikel mit der Überschrift: „Ein bemerkenswertes Urteil des Oberlandesgerichts Kassel" ohne jede Datumangabe. Selbst wenn man ohne weiteres unterstellt, daß der Inhalt des Artikels einen Teil der Urteilsbegründung richtig wiedergibt, so kommt die Entscheidung doch schon deshalb nicht in Frage, weil den Gesuchstellern die Zusicherung einer dauernden Gleichstellung mit anderen Beamten, die ihnen früher gehaltlich gleichgestellt waren, niemals erteilt worden ist.

In Frage kommen vielmehr die Urteile des Reichsgerichts vom 24.6.1924 und 10.7.1928, nach denen eine Beamtengattung kein Recht auf dauernde Gleichstellung mit einer anderen Beamtengattung daraus ableiten kann, daß die andere Beamtengattung vor Inkrafttreten der Reichsverfassung gleiche Dienstbezüge wie erstere erhielt, aber infolge Änderung der Besoldungsordnung in eine höhere Gehaltsgruppe eingestuft wurde. Dies wird von den Gesuchstellern auch als klar und ihnen bekannt bezeichnet.

3. Die Gesuchsteller haben anscheinend die Erklärungen des Regierungsvertreters nicht sorgfältig gelesen: in derjenigen von 1927 ist von „etwa 60 Stellen" die Rede, in der von 1929 von „rund 70 Lehrern und Lehrerinnen". Tatsächlich sind und waren soviel Lehrer und Lehrerinnen vorhanden, von denen sich 60 in Planstellen befanden und noch befinden, während die übrigen noch nicht fest angestellt sind.

4. Die Gesuchsteller behaupten, die 16 im Lande noch vorhandenen Mittelschullehrer, denen im alten Schulgesetz bei der Anstellung besondere Zusagen gemacht waren, seien gezwungen worden, die Klärung der Rechtslage vor dem Landgericht herbeizuführen.

Abgesehen davon, daß der Staatsregierung hiervon nichts bekannt ist, muß wieder darauf hingewiesen werden, daß es sich in dem 1920 aufgehobenen § 97, 3 des Schulgesetzes vom 4.2.1910 nur um Mittelschullehrer an Gemeindeschulen handelt, deren Diensteinkommen damals durch eine Zulage von mindestens 400 *RM* über das der ersten Elementarlehrerstelle hinausgehoben war, während in der staatlichen Besoldungsordnung eine entsprechende Zulage bereits in den Gehaltssatz einbezogen war. Für die Gesuchsteller kommt aber nur letztere, nicht das Schulgesetz für die Zeit vor 1920 in Betracht, während seitdem für beide Arten, staatliche und gemeindliche Mittelschullehrer, die neueren Diensteinkommens-Besoldungsgesetze maßgebend sind.

Landesbibliothek Oldenburg

Der Ausschuß sah sich nicht in der Lage, seine vorjährige Stellungnahme zu ändern und beantragt:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Petters.

# Anlage 197.

## Bericht

des Ausschusses I zur Eingabe des Landbundes Oldenburg-Bremen.

In der Eingabe wird ersucht, für ein hoch verschuldetes Mitglied auf die Staatliche Kreditanstalt einzuwirken, daß von der planmäßigen Amortisation vorläufig abgesehen werde.

Nach der Erklärung des Regierungsvertreters ist die Staatliche Kreditanstalt vollständig selbständig. Ihre Aufsichtsbehörde ist lediglich der Verwaltungsrat. Die Staatsbankdirektion hat die Rechte der Gläubiger und Schuldner gleichermaßen zu wahren. Daß sie den Schuldnern weitmöglichst entgegenkommt, geht schon daraus hervor, daß sie nicht die gesetzlich zulässigen 4 % an Amortisation berechnet, sondern 2 %. Weiter ist sie bereit, Stundungen im Einzelfalle zu gewähren, wenn solche beantragt werden. Dieser Antrag sei vom Schuldner in diesem Falle nicht gestellt.

Ein allgemeiner Verzicht auf die Amortisation sei im Interesse der Aufwertungsgläubiger nicht möglich.

Nach eingehender Beratung sieht der Ausschuß keine Möglichkeit, dem Antrage des Landbundes zu entsprechen.

Er stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe durch die Erklärung der Regierung für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Lehmkuhl.

# Anlage 198.

## Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Kaufmanns J. Behrens aus Eutin, betreffend Niederschlagung von Steuern vom bebauten Grundbesitz.

Der Kaufmann J. Behrens in Eutin bittet den Landtag, er möge auf die Regierung einwirken, daß ihm die Steuer vom bebauten Grundbesitz aus den Jahren 1926 bis 1929 völlig erlassen werde. Durch Entscheid des Finanzministeriums vom 16.4.1929 seien ihm die staatlichen Steuern vom bebauten Grundbesitz zur Hälfte erlassen, die andere Hälfte sei ihm gegen Eintragung einer Sicherheitshypothek gestundet worden. Infolge seiner mißlichen wirtschaftlichen Lage sei er jedoch nicht imstande, die gestundeten Beträge zu entrichten.

Der Regierungsvertreter, der vom Ausschuß gehört wurde, erklärte, daß die Regierung in Eutin dem Wunsche des Petenten entsprechend die erwähnte Steuer aus den Jahren 1926, 1927, 1928 ganz, aus dem Jahre 1929 zur Hälfte erlassen und die andere Hälfte gestundet habe.

Damit hat die Eingabe ihre Erledigung gefunden.

Der Ausschuß stellt daher den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe durch die Erklärung der Regierung für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Petters.

Landesbibliothek Oldenburg

# Anlage 200.

## Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Landesverbandes der Fachturnlehrer Oldenburgs.

Der Landesverband der Fachturnlehrer Oldenburgs bittet in der Eingabe, der Landtag möge beschließen, daß für die Turnlehrer an den höheren Schulen die gleiche Pflichtstundenzahl gilt, wie für die an höheren Schulen beschäftigten Mittelschullehrer, Gymnasiallehrer.

Der zur Besprechung zugezogene Regierungsvertreter gab folgende Erklärung ab:

Die Eingabe des Landesverbandes der Fachturnlehrer ist insofern abwegig, als die Pflichtstundenzahl der Lehrer nicht durch die Besoldungsordnung, sondern durch die Dienstanweisung bestimmt wird und sich naturgemäß nur nach der Art des Unterrichts, nicht nach dem Einkommen der Lehrer richten kann.

Nach Ziffer 96 der Dienstanweisung vom 31. August 1912 betrug die Höchststundenzahl, bis zu der die Lehrer in der Regel heranzuziehen sind,

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| a) für Oberlehrer (jetzt Studienräte) . . . . . | 24, | 22, | 20 | Stunden, |
| b) für die Zeichen-, Gesang- und Mittelschullehrer . . | 26, | 24, | 22 | „ , |
| c) für die übrigen technischen und Elementarlehrer (jetzt Turnlehrer, Gymnasiallehrer) . . . . . | 28, | 26, | 25 | „ ; |

die Erleichterung trat mit vollendetem 40. bzw. 50. Lebensjahre ein.

Diese Pflichtstundenzahlen sind teilweise im Anschluß an die neueren Bestimmungen in Preußen seit einigen Jahren erhöht worden und betragen bei a 25, 23, 20, bei b 26, 25, 25 und bei c 28, 26, 25 Stunden, wobei der Nachlaß erst mit dem 45. bzw. 55. Jahre eintritt.

Eine unterschiedliche Bemessung der Pflichtstundenzahl der drei Gruppen ist deshalb gerechtfertigt, weil die Art des Unterrichts an die Lehrer sowohl hinsichtlich ihrer eigenen Weiterbildung als insbesondere in bezug auf Unterrichtsvorbereitung und Korrekturen unterschiedliche Anforderungen stellt.

Im übrigen ergibt sich, daß die Turnlehrer nur in der ersten Altersstufe stärker herangezogen werden, als die Lehrer der Gruppe b, in der zweiten ihnen fast (Unterschied 1 Stunde) und in der dritten völlig gleich stehen.

Da die Normalzahlen aus lehr- und stundenplantechnischen Gründen in vielen Fällen überhaupt nicht zur Anwendung kommen können, ist in der Wirklichkeit der Unterschied oft ohnedies noch geringer als nach der Vorschrift, zumal da auch auf die physische Leistungsfähigkeit der einzelnen Lehrer und ferner darauf, ob sie nebenher auch wissenschaftlichen Unterricht erteilen, nach Möglichkeit Rücksicht genommen wird.

Der Turnunterricht wird überwiegend klassenweise erteilt, so daß die Turnabteilungen, zumal noch einzelne Schüler vom Turnen befreit sind, im allgemeinen nicht stärker, sondern eher schwächer sind, als die Abteilungen im übrigen Unterricht. Wo mehrere Klassen zu Abteilungen vereinigt werden, ist ihre Stärke so begrenzt, daß sie die Höchststärke einer Klasse nicht wesentlich überschreiten. Daß mehrere und noch dazu große Abteilungen gleichzeitig im Turnen unterrichtet werden, ist überhaupt ausgeschlossen und bei den Größenverhältnissen der Turnhallen unmöglich. Bei den Spielen auf den Plätzen ist die Zusammenfassung einer größeren Schülerzahl möglich und unbedenklich; von einer übermäßigen Belastung der Lehrer kann aber keine Rede sein. Im übrigen werden zur Leitung der Spiele vielfach andere geeignete Lehrer mit herangezogen und die reinen Turnlehrer auch insofern noch entlastet.

Der Ausschuß teilte die Auffassung des Regierungsvertreters und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.
Der Berichterstatter:
Petters.

# Anlage 201.

## Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Verbandes der Polizeibeamten der Ordnungspolizei Oldenburg e. V.

In der Eingabe bittet der Verband der Polizeibeamten der Ordnungspolizei Oldenburg, 9 Wachtmeistern, die auf Grund des neuen Polizeibeamtengesetzes vom 18.7.29 unkündbar bei der Ordnungspolizei angestellt worden sind, die einmalige Übergangsbeihilfe in Höhe von 1500 *RM* zu gewähren, wie sie den Beamten gezahlt wird, die nach Ableistung ihrer zwölfjährigen Pflichtdienstzeit aus dem Polizeidienst ausscheiden. Der Verband glaubt, daß die betr. Beamten einen Anspruch auf Auskehrung der Übergangsbeihilfe haben, da sie durch die unkündbare Anstellung in ein neues Dienstverhältnis zum Staate getreten seien. Zur weiteren Begründung wird angeführt, daß sie sich nun-

Landesbibliothek Oldenburg